№ 5. 1864.

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

8. Jänner.

(580)

Vže
JUTRI
bo na Dunaju vzdigovanje
osme deržavne Loterije
za občnokoristne in dobrodelne namene
v kteri bo
dobivk **4118** skup
dobilo
goldinarjev **300,000** novega dnarja.
Loz velja 3 goldinarje novega dnarja.

(10—1) Nr. 16104.

Kundmachung.

Da die in der Stadt Möttling jährlich am Dinstage nach Maria Lichtmeß und am Dinstage nach dem heiligen Josefstage abzuhaltenden Jahrmärkte im Jahre 1864, ersterer auf den 9. Februar, d. i. den Faschingsdinstag, und letzterer auf den 22. März, an welchem Tage der Markt in Tschernembl abgehalten wird, fallen, findet man für das Jahr 1864 den Maria Lichtmeß-Markt auf den 16. Februar und den Josefi-Jahrmarkt auf den 15. März 1864 zu übertragen.

Von der k. k. Landesregierung Laibach am 29. Dezember 1863.

(4—2) Nr 19149.

Konkurs-Kundmachung.

Zu besetzen ist eine Einnehmersstelle bei dem Nebenzollamte I. Klasse in Quardiella im Triester Oberamtsbezirke in der IX. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 945 fl., Naturalwohnung oder dem sistemmäßigen Quartiergelde und mit der Verbindlichkeit zum Erlag einer Kaution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der Prüfung aus dem Zollverfahren und der Waarenkunde, der Kenntniß der deutschen und italienischen, sowie der landesüblichen slavischen Sprache, der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Graee sie mit Zollbeamten im Triester Oberamtsbezirke verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde

binnen vier Wochen

bei dem k. k. Gefällen-Oberamte in Triest einzubringen.

Auf geeignete disponible Beamte wird vorzugsweise Bedacht genommen.

K. k. Finanz-Landesdirektion Graz am 25. Dezember 1863.

(5—3) Nr. 1662 praes.

Konkurs-Kundmachung.

Zu besetzen ist: eine Kassiersstelle bei der Landeshauptkasse in Graz in der X. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 1050 fl, eventuell einer Kassiers- oder Adjunktenstelle mit 945 fl. und gegen Kautions-Erlag.

Die Gesuche sind, insbesondere unter Nachweisung der Prüfung aus den Kasse-Vorschriften und der Staatsrechnungskunde

binnen vier Wochen

bei der Finanz-Landesdirektion in Graz einzubringen.

Disponible Beamte werden bei entsprechender Eignung vorzugsweise berücksichtiget.

K. k. steierm.-illir.-küsten. Finanz-Landesdirektion Graz am 26. December 1863.

(586—3) Nr. 6620.

Kundmachung.

In Betreff des Vorganges bei der Vorschreibung, Einhebung und Verrechnung der auf die vierzehnmonatliche Finanzperiode vom 1. November 1863 bis Ende Dezember 1864 fallenden Schuldigkeit an direkten l. f. Steuern wurde Nachstehendes angeordnet.

Die auf die zwölf Monate vom 1. November 1863 bis Ende Oktober 1864 fallende Steuerschuldigkeit ist in den bisherigen Einzahlungsterminen einzuheben.

Die Steuerschuldigkeit für die Monate November und Dezember 1864 ist dort, wo dermal vierteljährige Anticipativ-Raten bestehen, am 15. November 1864, dort wo vierteljährige Dekursiv-Raten eingeführt sind, am 15. Dezember 1864 einzuzahlen, dort wo Monatsraten bestehen, sind diese auch bei der Einzahlung der Schuldigkeit für die Monate November und Dezember 1864, im Anschluß an die Ratenzahlungen für die bemerkte zwölfmonatliche Periode beizubehalten.

Bei dem Uebergange vom dermaligen Verwaltungs- in das als Rechnungsjahr im Staatshaushalte eingeführte Sonnenjahr, hat eine Aenderung der für die verschiedenen Steuern bisher bestehenden Anticipativ- und Dekursivraten nicht einzutreten, und werden diese Steuer-Raten, beziehungsweise die zur Einzahlung derselben bis nun bestehenden Termine mit dem Sonnen- als künftigen Staatsrechnungsjahre dadurch in Einklang gebracht, daß der Zeitpunkt, von welchem diese Anticipativ- und Dekursivraten zu berechnen, und hiedurch die Einzahlungstermine zu bestimmen sind, auf den 1. Jänner (vom Jahre 1865 beginnend) festgestellt wird, und von da an der Zahlungstermin in demselben Zeitabstande zu fallen hat, wie bisher vom 1. November des bestandenen Verwaltungsjahres.

Vom Steueramte ist für jeden einzelnen Kontribuenten die Schuldigkeit sowohl für die 12, als auch für die 2 Monate zu berechnen, und in dem Steuerbüchel abgesondert vorzuschreiben. Auch bezüglich der Hauszins- und Einkommensteuer wird in den betreffenden Anlagescheinen und Zahlungsaufträgen der 6. Theil der 12-monatlichen Schuldigkeit abgesondert berechnet.

Ueber die Art der Ausmittlung der 2-monatlichen Gebühr an der Einkommensteuer 1. Klasse enthält der mit der hierämtlichen Kundmachung vom 5 l. M., Z. 6265, bekannt gegebene h. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 25. November 1863, Z. 55815/2458 (V. Bl. Nr. 55) die nähere Bestimmung.

Bei der Erwerbsteuer tritt nach dem eben bezogenen hohen Erlasse eine besondere Vorschreibung für die obigen zwei Monate nicht ein.

Was die Empfangnahme und Verbuchung der eingezahlten direkten Steuern anbelangt, so muß dieselbe für die 12-monatliche Periode vom 1. November 1863 bis Ende Oktober 1864, dann für die 2 Monate November und Dezember 1864, gleichfalls abgesondert erfolgen.

Mit Ende Oktober 1864 wird die Schuldigkeit und Abstattung für die 12-monatliche Periode abzuschließen und der verbliebene Rückstand auf die 2 Monate November und December 1864 zu übertragen, der Abschluß für diese beiden Monate aber erst mit Ende December 1864 vorzunehmen sein.

Dieß wird zufolge h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. l. M., Z. 57567, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Steuerdirektion für Krain.

Laibach, am 24. December 1863.

(585—3) Nr. 6713.

Kundmachung

der k. k. Steuerdirection für Krain.

In Gemäßheit des gleichzeitig erscheinenden Gesetzes wurden die Steuer-, Stempel- und Gebühren-Erhebungen nach dem im Gesetze vom 28. October 1863, R. G. Bl. St. XXXVIII, bestimmten Ausmaße zur Fortdauer auf die Monate Jänner, Februar, März und April 1864 ausgedehnt.

Dieß wird zu Folge h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 28. l. M., Z. 5479 F. M., im Nachhange zur h. ä. Kundmachung vom 30. Oktober l. J., Z. 5505, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 29. Dezember 1863.

(584—3) Nr. 742.

Straßenbau-Lizitations-Kundmachung.

Zufolge Verordnung der hohen k. k. Landesregierung vom 9. November l. J., Zahl 13925, hat das hohe k. k. Staatsministerium mit dem Erlasse vom 29. Oktober l. J., Z. 18296/628, die Herstellung eines neuen rechtsseitigen Brückenkopfes sammt Flügelmauern an der Wasserseite und des anliegenden Straßendammes an der Tschernutscher ärarischen Savebrücke auf der Wienerstrasse im adjustirten Kostenbetrage pr. 5097 fl 38 kr. ö. W. genehmiget, welche in nachstehenden Leistungen besteht:

1.	Erdbewegung mit . . .	426 fl.	50 kr.
2.	Steinmauerwerk mit . .	1893 „	22 „
3.	Steinwurfherstellung mit .	270 „	39 „
4.	Taloud und Rostfeld-Pflaster mit	137 „	77 „
5.	Beschotterung mit . .	20 „	40 „
6.	Leistensteine mit . . .	29 „	92 „
7.	Randstein-Bei- und Aufstellung	23 „	— „
8	Zimmermannsarbeiten mit .	1717 „	56 „
9	Schmiedarbeiten mit . .	38 „	62 „
10.	Verschiedenes mit . . .	560 „	— „
	im Ganzen obige Summa pr.	5097 fl.	38 kr.

Wegen der dießfälligen Hintangabe wird die Minuendoversteigerung bei dem gefertigten Bezirks-Bauamte im Hause Nr. 174 am Raan im dritten Stock

am **16. Jänner 1864**

vorgenommen werden, und um 9 Uhr Vormittags beginnen, zu welcher Erstehungslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß

a) die Ausbietung nach der Hauptsumme der Gesammtleistungen geschieht;
b) vorausgesetzt wird, daß jedem Anbotsteller zur Zeit der Verhandlung nicht allein die allgemeinen Bedingnisse der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen des auszuführenden Baues, deren Befolgung der Ersteher in seine Verpflichtung übernimmt, vollkommen bekannt sind;
c) schriftliche Offerte, gehörig verfaßt, auf einem mit 50 kr. markirten Bogen geschrieben und mit dem 5% Reugelde belegt, welches auch von den Lizitanten für ihre mündlichen Anbote gefordert wird, werden nur bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung angenommen, und daß
d) die bezüglichen allgemeinen und speziellen Baubedingnisse, der summarische Kostenüberschlag, das Preisverzeichniß, so wie der Plan bei dem gefertigten k k Bezirks-Bauamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

K. k. Bezirks-Bauamt Laibach am 30. Dezember 1863.

(8—3)

Kundmachung.

Am 15. Jänner 1864, Vormittags um 10 Uhr, werden in der hiesigen k. k. Verpflegs-Magazinskanzlei

circa 8 Ztr. 55 Pfd. zum Viehfutter geeignete Bäckerei-Abfälle, dann
circa 12 Ztr. altes Eisen, und
circa ½ Pfd. altes Weißblech gegen gleich baare Bezahlung licitando veräußert werden.

K. k. Verpflegs-Magazins-Verwaltung Laibach am 28. Dezember 1863.